

**Zeitschrift:** Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz

**Band:** 3 (1887)

**Heft:** 4

**Artikel:** Zirkular an die Vorstände der Handwerks- und Gewerbeschulen der Schweiz

**Autor:** Boos-Jegher, E. / Burg, J. von

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-866150>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sein möchten, die beabsichtigte Verbesserung der Lehrlingsprüfungen zu erzielen und die letztern nutzbringender zu gestalten. Wir werden die eingehenden Meinungsäusserungen<sup>1)</sup> bestens berücksichtigen und als Grundlage eines Regulatifs für die sämtlichen Lehrlingsprüfungen benutzen.

## Zirkular

an die

Vorstände der Handwerks- und Gewerbeschulen der Schweiz.

Seitdem sich in den weitesten Kreisen unseres Landes das Bedürfnis nach erweiterter Berufsbildung für Lehrlinge und Arbeiter aller Gewerbe immer mehr Bahn gebrochen, sind naturgemäß auch eine Reihe von höchst anerkennungswerten Versuchen zur Förderung der Kenntnisse und Fertigkeiten in dieser Richtung gemacht worden. Die *Handwerks- und Gewerbeschulen*, die in einzelnen Stunden der Woche, am Abend oder an Sonntag Vormittagen, den im Berufe praktisch tätigen Lehrlingen und Arbeitern Unterricht erteilen, leiden, besonders an kleineren Orten, an unvollständigen Lehrplänen, ungeeigneten Methoden, zum Teil auch unklaren Zielen und unzweckmässigen Lehrmitteln. Dem Drängen wohlwollender Kreise folgend, mussten häufig die Lehrer der allgemeinen Volksschulen, wohl oder übel, ausser dem theoretischen Unterricht in Buchhaltung, Rechnen und Sprache, auch noch ganz oder teilweise den Unterricht im Zeichnen oder gar Modelliren übernehmen, wozu ihre Berufsbildung sie in den wenigsten Fällen wohl vollständig in den Stand setzte. Den praktischen Berufsleuten, die zum Unterricht herbeigezogen wurden, mangelte dagegen die nötige theoretisch-methodische Ausbildung, so dass in beiden Fällen eine Lücke zu ersetzen ist.

Der „Verein zur Förderung des Zeichenunterrichtes in der Schweiz“ hat nun, um diesen Übelständen soweit in seinen Kräften zu begegnen, wie bei früheren Anlässen, so auch dieses Jahr bei Gelegenheit des schweizerischen Lehrertages, welcher in St. Gallen im September stattfindet, eine *Ausstellung von Schülerarbeiten, Lehrmitteln und Programmen* veranlasst, der sich noch fachmännische Referate anschliessen werden. Wir halten gerade auf diesen Zeitpunkt einen intensiven Einfluss auf jene Kreise, welche am Lehrertage teil nehmen und die zum Gelingen des gewerblichen Unterrichtes wesentlich beitragen, für möglich. Aber auch der erfahrene Fachmann wird an einer solchen Ausstellung manches Neue finden, das für ihn von Interesse ist.

Die letzte Ausstellung dieser Art fand bekanntlich zur Zeit der Landesausstellung vor vier Jahren statt, allein seitdem ist die Bundessubvention gewährt worden, eine Reihe von neuen Schulen entstanden, und überhaupt war, ausser einigen grösseren Anstalten, die Vorzügliches leisteten, wenig von kleineren

<sup>1)</sup> Adresse: Bureau des Schweiz. Gewerbevereins, Börse, Zürich.

Einrichtungen zu sehen, welche auf der Höhe ihrer Aufgaben standen. Es mag daher eine Ausstellung in diesem Jahre gewiss sehr am Platze sein.

Die Bestimmungen des **Ausstellungsprogrammes** sind folgende:

§ 1. Die Ausstellung hat den Zweck, zur grösseren Verbreitung rationaler Lehrpläne, Methoden und Lehrmittel, sowie zur gegenseitigen Belehrung überhaupt beizutragen.

§ 2. Dieselbe zerfällt in :

- 1) *Eigentliche Schülerarbeiten* im allgemeinen und beruflichen Zeichnen, Malen, Modelliren und Schnitzen.
- 2) *Lehrmittel* hiezu. (Auch nicht publizirte Arbeiten.)
- 3) *Programme* und *Unterrichtspläne*.

§ 3. In diesen drei Abteilungen werden nur die *Handwerks- und Gewerbeschulen oder Kurse zugelassen, welche den in der Werkstatt tätigen Lehrlingen oder Arbeitern während ihrer freien Zeit beruflichen Unterricht erteilen.* (Ausgeschlossen sind daher die Kunstgewerbe- und Fachschulen, soweit sie nicht besondere Kurse für die soeben angeführten Schüler abhalten.)

§ 4. Ohne Ausnahme müssen die Schülerarbeiten im Jahre 1886 oder 1887 gefertigt sein.

§ 5. Die einzelnen Zeichnungen müssen leicht geheftet eingeliefert werden. Wenn tunlich, sollen die Arbeiten eines Schülers der Zeit der Entstehung nach geordnet sein.

§ 6. Den Arbeiten einer Schule ist ein Kommentar beizulegen, zu welchem später den Tit. Ausstellern ein eigenes Formular zum Ausfüllen zugestellt wird.

§ 7. Einheitliche Etiquetten für den Umschlag werden seiner Zeit den Tit. Ausstellern ebenfalls übersandt.

§ 8. Wenn tunlich, sollen die Lehrmittel den betreffenden Arbeiten beigelegt sein, im Übrigen sind auch weitere zweckentsprechende Lehrmittel (Vorlagen, Modelle und Manuskripte) erwünscht.

§ 9. Die Kosten der Verpackung, Ausstellung, Überwachung, Etiquettirung trägt der Verein und besorgt dies ohne Verantwortlichkeit.

§ 10. *Endtermin der Anmeldung: 1. Mai.* Die *Ablieferung* wird auf den *1. September* festgesetzt.

§ 11. Die Anmeldungen sind zu adressiren an den Präsidenten des Vereins zur Förderung des Zeichenunterrichtes, Herrn *Ed. Boos - Jegher*, Zürich - Neu-münster.

Die Adresse für die Ablieferung in St. Gallen wird seiner Zeit bekannt gemacht.

Das Tit. Organisationskomite des schweizerischen Lehrertages in St. Gallen begrüßt unsere Ausstellung und unterstützt dieselbe in höchst verdankenswerter Weise. Auch hoffen wir, dass das h. eidgenössische Handels- und Landwirtschaftsdepartement unserem diesbezüglichen Gesuche zweifelsohne in ebenso günstigem Sinne entsprechen werde.

Indem wir im Interesse der Hebung unserer beruflichen Bildung die Ausstellung der freundlichen Aufnahme und dem Wohlwollen aller Freunde der Sache empfehlen zeichnen mit

aller Hochachtung

*Namens des Vorstandes des Vereins zur Förderung des Zeichenunterrichtes,*

Der Präsident:

Ed. Boos - Jegher.

Der Aktuar:

J. von Burg.

Zürich und Olten, im März 1887.